



UNION URFAHR

Badminton • Bogensport • Gymnastik • Hobbyfussball • Rackleton • Stocksport • Turnen

4040 Linz, Freistädter Straße 27 a • ZVR-Zahl: 737773 436



VEREINSSATZUNGEN

§ 1 Name und Sitz des Vereines

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Österreichische Turn- und Sportunion URFAHR", im folgenden kurz

"SPORTUNION URFAHR"

genannt und hat seinen Sitz in Linz, erstreckt seine Tätigkeit insbesondere auf die Gemeinde Linz - Urfaahr und gehört der Österreichischen Turn- und Sportunion, Landesverband Oberösterreich, an.

- 1.2. Die Sportunion Urfaahr ist ein überparteilicher, nicht auf Gewinn gerichteter Verein, der seine Tätigkeit nach dem Grundsatz der Gemeinnützigkeit im Sinne des § 34 ff der Bundesabgabenordnung ausübt.

§ 2 Zweck des Vereines

- 2.1 Pflege der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit der Mitglieder durch alle Arten von Leibesübungen unter Bedachtnahme auf die ethischen Werte des Christentums und der österreichischen Kultur als Region Europas.
- 2.2 Beratung und Unterstützung der Mitglieder in ihrer Tätigkeit, insbesondere die Förderung der sportlichen Betätigung im Freizeit-, Leistungs- und Spitzensport, die Pflege der Beziehungen mit anderen Vereinen und Organisationen gleicher Zielsetzung sowie der Gemeinschaft im Verband, Gemeinde und Verein.



UNION URFAHR

Badminton • Bogensport • Gymnastik • Hobbyfußball • Racketlon • Stocksport • Turnen

4040 Linz, Freistädter Straße 27 a • ZVR-Zahl: 737773 436



- 2.3 Die Sportunion Urfahr betreibt insbesondere Badminton, Faustball, Gymnastik Handball, Hobbyfußball, Stocksport und Turnen. Zusatz: Bogensport, Racketlon (JHV 09. April 2010)

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- 3.1 Pflege der Tätigkeiten auf allen Gebieten des Sports für alle Alters- und Leistungsstufen.
- 3.2. Abhaltung von Sportfesten, Wettbewerben, Meisterschaften und Veranstaltungen, die der Vereinsgemeinschaft dienen.
- 3.3 Veranstaltung von Vorträgen, Lehrgängen, Kursen, Versammlungen und Tagungen sowie Beschaffung geeigneter Bildungsmittel.
- 3.4 Herausgabe von Druckschriften fachlicher und allgemeiner Art und von Vereinszeitschriften.
- 3.5 Erwerb, Errichtung, Ausgestaltung und Betrieb von Sportstätten und Vereinslokalen sowie Beteiligung an anderen Vereinen und Kapitalgesellschaften, die den gleichen oder ähnlichen Zweck wie der Verein verfolgen.
- 3.6 Finanzielle und organisatorische Förderung der Vereinssektionen und Mitglieder zur Erreichung und Durchführung sportlicher Ziele.



§ 4 Aufbringung der Mittel

Der Vereinszweck soll durch folgende materielle Mittel erreicht werden:

- 4.1. Beiträge und Gebühren der Mitglieder,
- 4.2. Einnahmen von Veranstaltungen aller Art, soweit sie nicht die Gemeinnützigkeit verletzen.
- 4.3. Einnahmen aus Beteiligungen bei Veranstaltungen und Kapitalgesellschaften
- 4.4. Subventionen aus öffentlichen Mitteln und solchen der Bundessportförderung besonderer Art.
- 4.5. Einnahmen aus Vermietungen, Verpachtungen und Erträgen aus Vereinskantinen sowie sonstige Einnahmen, die dem Vereinszweck dienen.
- 4.6. Spenden, Vermächtnisse, Sponsor- und Werbebeiträge sowie sonstige Zuwendungen.

§ 5 Mitglieder des Vereines und Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1 Arten der Mitglieder
 - a) Ordentliche
 - b) Außerordentliche
 - c) Ehrenmitglieder
- 5.2 Mitglieder des Vereines können alle Personen weiblichen oder männlichen Geschlechts werden, die sich zu Österreich bekennen und die Grundsätze der Sportunion anerkennen.



- 5.3 Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet die Vereinsleitung. Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines Antrages oder einer Beitrittserklärung, sie kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 5.4 Ordentliche Mitglieder sind jene, welche sich an der Vereinsarbeit beteiligen oder den Verein durch ihre Mitgliedschaft aktiv unterstützen.
- 5.5 Außerordentliche Mitglieder können physische und juristische Personen sein, welche sich besondere Verdienste erworben oder den Verein in besonderer Weise unterstützt haben.
- 5.6 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Sie werden auf Vorschlag der Vereinsleitung von der Generalversammlung ernannt.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft endet:
- durch Tod; bei juristischen Personen durch Erlöschen der Rechtspersönlichkeit
 - durch Verzicht auf die Mitgliedschaft oder Austritt. Dies ist nach Erfüllung der noch bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein in schriftlicher Form mitzuteilen.
 - durch Ausschluss, wenn ein Mitglied gegen die Vereins- oder Verbandssatzungen zuwider handelt, das Ansehen oder die Interessen des Vereines schädigt, die Eintracht des Vereines gefährdet oder den Beschlüssen der Generalversammlungen oder des Vorstandes nicht Folge leistet.
 - Im Falle des Ausschlusses eines ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedes durch die Vereinsleitung, steht diesem innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlussbescheides eine Beschwerde an die Generalversammlung zu. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte



§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zweckgewidmet zu beanspruchen.
- 7.2 Die ordentlichen Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht, die Ehrenmitglieder nur das aktive Wahlrecht in der Generalversammlung. Die außerordentlichen Mitglieder können mit beratender Stimme an der Generalversammlung teilnehmen.
- 7.3 Die ordentlichen Mitglieder, welche teilnahmeberechtigte Mitglieder des jeweils Beschluss fassenden Organs sind, haben das Recht auf umfassende Information durch dieses Organ.
- 7.4 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines geschädigt werden kann.
- 7.5 Die Mitglieder haben die Vereinssatzungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und die von der Generalversammlung beschlossenen Beiträge und Gebühren bis 01. März des laufenden Jahres zu leisten.
- 7.6 Wenn ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von besonderen Gründen Informationen über die Tätigkeit oder finanzielle Gebarung von der Vereinsleitung verlangt, hat diese entsprechende Informationen binnen vier Wochen zu geben, wobei diese vertraulich zu behandeln sind.

§ 8 Vereinsorgane



- 8.1 Die Organe des Vereins sind:
- die Hauptversammlung
 - Vereinsleitung
 - Rechnungsprüfer
 - Schiedsgericht
- 8.2 Die Funktionsperiode der Vereinsleitung und der Rechnungsprüfer beträgt mangels gesonderter Regelung zwei Jahre, dauert jedenfalls bis zur Neuwahl an.

§ 9 Hauptversammlung

- 9.1 Der Hauptversammlung steht die höchste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu. Hierzu gehören im besonderen:
- Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
 - Entgegennahme und Genehmigung der Rechenschaftsberichte der Funktionäre und Rechnungsprüfer
 - Bestellung und Enthebung der Vereinsleitung und zweier Rechnungsprüfer
 - Entlastung der Vereinsleitung und einzelner Funktionäre
 - Festsetzung aller Beiträge und Gebühren
 - Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Änderung der Vereinssatzung
 - Entscheidung über die freiwillige Auflösung
- 9.2 Die ordentliche Hauptversammlung des Vereines wird alle 2 Jahre in den ersten vier Monaten des Jahres abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch die Vereinsleitung mit schriftlicher Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens drei Wochen vor ihrer Abhaltung.



UNION URFAHR

Badminton • Bogensport • Gymnastik • Hobbyfussball • Rackleton • Stocksport • Turnen

4040 Linz, Freistädter Straße 27 a • ZVR-Zahl: 737773 436



- 9.3. Anträge zur Hauptversammlung müssen spätestens 14 Tage vor deren Abhaltung bei der Vereinsleitung eingelangt sein.
- 9.4. Teilnahmeberechtigt sind alle, stimmberechtigt jedoch nur jene ordentlichen Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet und ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt haben.
- 9.5. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Nach Ablauf einer halben Stunde ist die Hauptversammlung am gleichen Ort und mit gleicher Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.
- 9.6. Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit in den Satzungen nicht ein anderes Stimmenverhältnis vorgeschrieben ist. Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen jedoch einer zweidrittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei bei grundsätzlichen Änderungen der Satzung der zuständige Bezirksverband der Sportunion Oberösterreich zu informieren ist.
- 9.7. Eine außerordentliche Hauptversammlung muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel aller Vereinsmitglieder dies verlangt oder von der Vereinsleitung beschlossen wird.

§ 10 Vereinsleitung

- 10.1 Die Vereinsleitung ist das geschäftsführende Organ des Vereines.
- 10.2 Die Mitglieder der Vereinsleitung sind:
- der Obmann und seine Stellvertreter
 - der Schriftführer und sein Stellvertreter



- c) der Kassier und sein Stellvertreter
- d) der leitende Fachwart und seine Stellvertreter (Sektionsleiter)
- e) der Platzverwalter und Zeugwart
- f) den Beiräten

- 10.3 Die Vereinsleitung hält alle zwei Monate, beginnend mit Jänner eine Sitzung ab. Die Einberufung erfolgt mindestens acht Tage vorher schriftlich mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung.
- 10.4 Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 11 Aufgaben der Mitglieder der Vereinsleitung

- 11.1 Der Obmann und seine Stellvertreter sorgen für eine einheitliche nach den Vereinssatzungen und nach den Beschlüssen der Hauptversammlung ausgerichtete Führung. Der Obmann, bei seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter, führt in allen Vereinsgremien den Vorsitz. Der Obmann kann für besondere Aufgaben andere Vereinsmitglieder mit dem Vorsitz beauftragen.
- 11.2 Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr und alle schriftlichen Arbeiten. Er führt Protokolle aller Vereinssitzungen, die Vereinschronik, die Mitgliederliste und die Vereinsstatistik, er versendet die Einladungen zu Sitzungen, Versammlungen, Veranstaltungen, sowie die Meldungen und Mitteilungen an den Dachverband, die Fachverbände und an die Behörden.
- 11.3 Aufgabe des Kassiers ist die Führung der Finanzen des Vereines, die Vorbereitung und Erstellung der Voranschläge und Abrechnungen, wobei die Ausgaben nach den Beschlüssen der Vereinsleitung getätigt werden. Er sorgt für die ordnungsgemäße Aufbewahrung aller Belege, Rechnungen und sonstiger Finanzunterlagen.



- 11.4 Dem leitenden Fachwart (Sportwart) obliegt die Organisation und Koordination der gesamten Facharbeit im Verein. Er bildet mit den Sektionsleitern den Vereinessportausschuss und erstellt die Fachberichte. Er erarbeitet in Zusammenarbeit mit den Sektionsleitern Vorschläge für die Bestellung von Trainern und die Teilnahme (Nennung) an Meisterschaften zur Genehmigung durch die Vereinsleitung.
- 11.5 Dem Platzverwalter und Zeugwart obliegt die Verantwortung über das bewegliche und unbewegliche Anlagevermögen, insbesondere die Vereinessportanlage.

§ 12 Aufgaben der Vereinsleitung

- 12.1 Der Vereinsleitung sind alle Aufgaben übertragen, welche nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- Insbesondere sind dies folgende Aufgaben:
- a) Erstellung des Jahresvoranschlages, Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
 - b) Vorbereitung der Hauptversammlung
 - c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - f) Festlegung des Sportprogramms, Bestellung und Enthebung von Sektionsleitern und die Teilnahme an Meisterschaften sowie die Bestellung der Trainer, Lehrwarte und Übungsleiter
 - g) Die Einrichtung und Auflösung von Ausschüssen zur Unterstützung der Vereinsleitung.
 - h) Bestellung von Mitarbeitern
- 12.2 Die Beschlüsse der Vereinsleitung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet der Obmann. Bei Ausschluss von Mitgliedern ist eine dreiviertel Stimmenmehrheit erforderlich.



- 12.3 Im Falle der Erledigung einer Vereinsfunktion kann die Vereinsleitung ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Hauptversammlung kooptieren.
- 12.4 Die Vereinsleitung kann unter ihrer Aufsicht den Ausschüssen bestimmte Angelegenheiten zur Entscheidung und Beschlussfassung übertragen.

§ 13 Ausschüsse

Zur Unterstützung der Führungsaufgaben der Vereinsleitung und zur Beratung und Vorbehandlung wichtiger oder schwieriger Angelegenheiten können Ausschüsse durch die Vereinsleitung eingesetzt werden. Die Vorsitzenden sind im einzelnen von der Vereinsleitung festzulegen. Die Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen zur Durchführung der Genehmigung der Vereinsleitung.

§ 14 Die Vertretung des Vereines

- 14.1 Der Verein wird nach außen vom Obmann oder durch einen seiner Stellvertreter vertreten.
- 14.2 Alle Ausfertigungen, Bekanntmachungen und Geschäftsstücke des Vereines sind vom Obmann und vom Schriftführer oder deren Stellvertreter zu zeichnen. In finanziellen Angelegenheiten zeichnet der Kassier mit dem Obmann oder deren Stellvertreter. In sportlichen Angelegenheiten zeichnet der leitende Fachwart (Sportwart) mit.

§ 15 Rechnungsprüfer

- 15.1. Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereines in materieller und in formeller Hinsicht sowie den Rechnungsabschluss jährlich zu prüfen und der Vereinsleitung darüber



UNION URFAHR

Badminton • Bogensport • Gymnastik • Hobbyfussball • Rackleton • Stocksport • Turnen

4040 Linz, Freistädter Straße 27 a • ZVR-Zahl: 737773 436



zu berichten. Außerdem haben sie über die jeweilige gesamte Funktionsperiode der Hauptversammlung einen Bericht zu geben.

- 15.2. Die Rechnungsprüfer sind befugt, auch während des laufenden Jahres in die Bücher und Unterlagen Einsicht zu nehmen und haben das Recht auf umfassende Information durch die Vereinsleitung und erhalten deren Protokolle. Dabei darf jedoch die Arbeit der Vereinsleitung nicht behindert werden.
- 15.3. Den Rechnungsprüfern obliegt nunmehr die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel

§ 16 Schiedsgericht

Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins ist ein Schiedsgericht zu bilden, in das jede streitende Partei zwei Vertreter entsendet. Den Vorsitz führt ein überparteilicher Vorsitzender, welcher aus dem Kreis der Vereinsmitglieder von den Vertretern der Parteien mit Stimmenmehrheit zu wählen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit gefasst. Gegen die Beschlüsse kann binnen vier Wochen eine Beschwerde an die Landesleitung der Sportunion Oberösterreich erhoben werden, deren Entscheidung jedoch für beide Teile verbindlich ist. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.

§ 17 Geschäftsordnung



Für den Verein findet die Geschäftsordnung der Sportunion Oberösterreich sinngemäß Anwendung.

§ 18 Auflösung des Vereines

- 18.1 Die freiwillige Auflösung des Vereines, der Austritt oder Übertritt zu einem anderen Verein oder Verband kann nur von einer allein zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden.
- 18.2 Zur Gültigkeit des Auflösungs-, Austritts- oder Übertrittsbeschlusses ist erforderlich
- a) die ordnungsgemäße Einberufung und Bekanntgabe der außerordentlichen Hauptversammlung mit Angabe eines eigenen Tagesordnungspunktes
 - b) die rechtzeitige Verständigung der Sportunion Oberösterreich
 - c) die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der ordentlichen stimmberechtigten Vereinsmitglieder, welche ihren materiellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nachgekommen sind.
 - d) die Zustimmung von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 18.3 Im Falle der freiwilligen Auflösung, des Austrittes oder des Übertrittes zu einem anderen Verband oder Verein fließt das gesamte Vermögen der Österreichischen Turn- und Sportunion, Landesverband Oberösterreich, zu. Der Landesverband Oberösterreich der Turn- und Sportunion oder seine Rechtsnachfolger sind verpflichtet, das ihnen zufallende Vermögen wieder für gemeinnützige, sportliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden, dies gilt sinngemäß auch bei behördlicher Auflösung des Vereines und im Falle des Wegfalles des begünstigten Zweckes



UNION URFAHR

Badminton • Bogensport • Gymnastik • Hobbyfussball • Rackleton • Stocksport • Turnen

4040 Linz, Freistädter Straße 27 a • ZVR-Zahl: 737773 436



18.4 Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten.

Der Schriftführer:
(Hermann Krenn)

Die Obfrau
(Silvia Hainzl)

Beschluss der Generalversammlung vom: 18. April 2008